



Dipl.-Kffr. Anja Kiphuth
Steuerberaterin

LOTSE
Spezial - Krisenbewältigung

1. ERREICHBARKEIT, ZUSAMMENARBEIT, BERATUNG
2. TIPPS ZUR VERBESSERUNG IHRER LIQUIDITÄT
3. HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR ARBEITGEBER
4. STEUERANPASSUNGEN UND STUNDUNGSMÖGLICHKEITEN
5. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ALS KREDITNEHMER



Bleiben Sie gesund
Ihre Anja Kiphuth

Der Begriff „Krise“ wird oft inflationär genutzt; im Moment ist es aber tatsächlich der einzig passende Begriff: Der Corona-Virus hat uns fest im Griff – selbst wenn wir selbst gesundheitlich davon hoffentlich nicht direkt betroffen sind.

Angesichts der wirtschaftlich zu erwartenden **Auswirkungen** ist es verständlich, dass bei der einen oder dem anderen ein Anflug von Panik aufkommt.

Angst und Panik waren allerdings noch nie gute Ratgeber.

In einer echten Krise sind wir daher alle froh, wenn wir Partner an unserer Seite haben, die unsere Ängste und Nöte verstehen und uns schnell und unkompliziert zur Seite stehen, ohne selbst in Panik zu geraten.

Als Ihr meist langjähriger Begleiter möchten wir dieser Partner für Sie sein und nehmen unsere Verantwortung dabei sehr ernst. Unser erstes Ziel ist es, Sie bei Ihrer unter Umständen angespannten Liquiditätslage zu unterstützen. Darüber hinaus möchten wir mit Ihnen gemeinsam Ihren mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen.

Was Sie von uns erwarten können:

- Wir stellen die **Erledigung Ihrer laufenden Buchhaltung und Lohnabrechnung** sicher – sie sind auch die zwingende Grundlage für die Beantragung vieler Fördermaßnahmen.
- Wir **informieren Sie über die Handlungen – und Fördermöglichkeiten**. Dabei können Sie sich darauf verlassen, dass wir Ihnen ausschließlich Fakten zur Verfügung stellen. Daher bitten wir Sie im Moment besonders, unsere E-mails zu beachten. Die Informationen in den sozialen Medien bitten wir Sie mit Vorsicht zu genießen, verlassen Sie sich lieber auf uns.
- Wo immer es geht und es wirtschaftlich geboten ist, werden wir Sie **direkt ansprechen**. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass die Informationsverteilung per Telefon nicht zu 100 % leistbar ist.
- Gemeinsam finden wir die für Sie passenden **Lösungen** und unterstützen Sie bei der **Umsetzung** so weit wie möglich und von Ihnen gewünscht.

Einen **aktuellen Überblick über Ihre Situation und Ihre Handlungsmöglichkeiten** bieten wir Ihnen hier im Sonderlotse Corona.

1. Wir sind für Sie da

Erreichbarkeit und Zusammenarbeit

- Wir bieten unseren Mitarbeitern schon länger die Möglichkeit auch im **Homeoffice** zu arbeiten. In diesen Zeiten ist das ein wertvoller Vorsprung, denn unsere Arbeit für Sie ist auch bei härteren Maßnahmen seitens der Regierung und dem möglichen Krankheitsfall einzelner Mitarbeiter gewährleistet.
- Dank unserer weitgehend digitalen Arbeitsweise können wir auf Papierbewegungen komplett verzichten. Unsere Mitarbeiter werden sich bei Ihnen melden, um unkomplizierte Lösungen für den digitalen Beleg austausch mit Ihnen zu vereinbaren.
- Wir haben unser **Team** den aktuellen Anforderungen gemäß **umorganisiert**. Wundern Sie sich bitte nicht, dass Sie vielleicht nicht immer sofort mit der oder dem Sachbearbeiter(in) verbunden werden können, den oder die Sie gewohnt sind. Durch regelmäßige Kurz-Besprechungen und interne Kommunikationssysteme behalten wir den Überblick.

Das Beratungskonzept

- Wir scannen die vielen – oft auch widersprüchlichen – Informationen zu den Fördermöglichkeiten, die für Sie in Frage kommen.
- Besonderer Fokus liegt hierbei auf der Stärkung Ihrer **Liquidität** – die aktuell verfügbaren Förderungen finden Sie weiter unten.
- Für einen ersten Überblick finden Sie auf der nächsten Seite unseren „Stresstest“. Hier sehen Sie Ihre Handlungsmöglichkeiten als Unternehmer. So können Sie sofort eigene Maßnahmen ergreifen und entscheiden, bei welchen Maßnahmen Sie unsere Unterstützung in Anspruch nehmen wollen.

Die Vorgehensweise

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass die staatlichen Fördermaßnahmen nur für Unternehmer gelten, die **direkt von der Corona-Krise betroffen sind**. Dieser Begriff ist allerdings noch nicht klar definiert.

Daher bitten wir Sie gut zu überlegen, ob Sie jetzt Fördermaßnahmen in Anspruch nehmen wollen. Die Gefahr einer Rückzahlung ist im Moment nicht ganz auszuschließen. Bevor wir Maßnahmen mit Ihnen umsetzen, werden wir dieses Thema noch einmal für Sie persönlich besprechen.

Schnellschüsse sind nicht immer sinnvoll. Wir werden die Notwendigkeit von Maßnahmen verantwortungsvoll prüfen und auch den Zeitpunkt der **Dringlichkeit des einzelnen Falles** anpassen, damit jedem von Ihnen dann geholfen wird, wenn er es am meisten benötigt. Es ist auch nicht damit zu rechnen, dass das Angebot oder der Umfang an Fördermaßnahmen seitens der Regierung kurzfristig wieder eingestellt wird.

Es geht jetzt in der Krise darum, schnell und dabei bedacht zu handeln. Dieser Herausforderung stellen wir uns.

2. Tipps, wie Sie kurzfristig Ihre Liquidität verbessern

Die Fördermöglichkeiten durch den Staat nehmen Gestalt an, aber bis das Geld auf Ihrem Konto landet, kann einige Zeit vergehen; und es ist nicht zu erwarten, dass die staatliche Förderung ausreicht, um Ihre Einbußen vollständig zu kompensieren.

Außerdem müssen wir immer wieder betonen, dass Förderungen, Stundungen und Kredite nur mit entsprechendem **Nachweis der direkten Betroffenheit** von Corona gewährt werden.

Als Unternehmer heißt es jetzt für Sie **auf jeden Fall zusätzlich** alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen und kreativ zu werden.

Hier unsere **wichtigsten Tipps für Ihre Liquidität**:

- Schreiben Sie anstehende **Rechnungen** so schnell wie möglich. Fordern Sie Abschlüsse an.
- Schreiben Sie jetzt **Mahnungen** – mit aller gebotenen Umsicht und mit Bitte um Verständnis der besonderen Situation.
- Prüfen Sie Ihre **Abschlüsse für Gas, Strom und Wasser** – wenn Sie weniger arbeiten bzw. Ihre Mitarbeiter im Homeoffice sind, sinkt unter Umständen der Verbrauch. So können Sie Ihren Mitarbeitern den Strom zu Hause erstatten.
- Prüfen Sie **bestehende Verträge** – oft sind gewerbliche **Miet- und Pachtverträge** an Ihren Umsatz oder an den allgemeinen Preisindex gekoppelt. Vielleicht gibt es andere Verträge (Wartungsverträge etc.), die Sie kurzfristig kündigen können. Es lohnt sich die Kosten genau anzuschauen.
- Überlegen Sie, ob sie nicht dringend benötigte **Wirtschaftsgüter** (PKW?) **verkaufen** können.
- Sprechen Sie Ihren **Vermieter** auf entlastende Maßnahmen an.

Die Maßnahmen, die Sie (mit uns) bei Ihrer Bank anstoßen sollten, finden Sie im entsprechenden Punkt weiter unten.





3. Handlungsmöglichkeiten für Arbeitgeber

Wir wissen, dass in der Regel die Lohnkosten nebst dazu gehörenden Ausgaben neben den Mieten Ihr größter Fixkostenblock ist.

Rechte und Pflichten ihrer Mitarbeiter

Wir sind keine Anwälte und dürfen Sie daher nicht rechtlich beraten. Die wichtigsten Eckpunkte für Ihren Umgang mit der Krise haben wir Ihnen in einem Dokument zusammen gefasst, das Sie hier abrufen können: [Corona und Arbeitsrecht](#).

Was geschieht bei Quarantäne?

- **Voraussetzungen für die Erstattung von Lohn- und Gehaltszahlungen bei Quarantäne**

**Das Wichtigste zuerst:
Entschädigungen für Lohn- und Gehaltszahlungen gibt es nur, wenn die Quarantäne behördlich angeordnet ist. Bei freiwilliger Quarantäne gibt es keine Erstattungen!**

Sie brauchen für den Antrag auf Erstattung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde. Das ist der derzeitige Stand der Dinge - auch wenn ja an vielen Stellen eine freiwillige Quarantäne durchaus sinnvoll erscheint. Wir berichten weiter.

- **Höhe der möglichen Erstattung**

Nach dem IfSG (Infektionsschutzgesetz) erhalten Sie 6 Wochen die vollen Entgeltzahlungen, danach die Erstattung in Höhe des Krankengeldes.

Sollten Sie von einer behördlichen Quarantänemaßnahme betroffen sein, melden Sie sich bitte sofort bei uns.

Schutzmaßnahmen

Als Arbeitgeber haben Sie eine grundsätzliche Fürsorgepflicht für Ihre Arbeitnehmer. Viele Einzelheiten sind in Einzelgesetzen geregelt (z. B. der Arbeitsschutz).

In der aktuellen Situation kommt es sicher nicht darauf an, nur das zu tun, was gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern die Ängste der Mitarbeiter ernst zu nehmen und alles zu tun, was sie beruhigt – und sei es aus Ihrer persönlichen Sicht auch noch so abwegig. Hier zählt das Ergebnis – nicht wer Recht hat.

Das Motto: **Handeln statt Diskutieren.**

Kurzarbeitergeld

Diese Sofortmaßnahme ist im Moment die am Häufigsten gewählte unserer Mandanten. Unsere Lohn-Abteilung ist daher im Dauereinsatz – auch hier ändern sich die Voraussetzungen und die Abwicklung fast täglich.

Wir haben Ihnen die wichtigsten Fragen in einem Dokument zusammengefasst, das Sie hier downloaden können: [Information zum Kurzarbeitergeld](#).

Kündigungen

Niemand hofft, dass es notwendig sein wird, Mitarbeiter zu kündigen. Das ist sicher insbesondere vor dem Hintergrund des herrschenden Fachkräftemangels eine der letzten Maßnahmen. Sie haben im Gegenteil jetzt die Möglichkeit sich als Top-Arbeitgeber zu profilieren, indem Sie Ihre Mitarbeiter halten und sie so weit wie möglich schützen (Homeoffice, Schutzmaßnahmen, etc.). Nach der Krise erwarten wir eine steile Wachstumskurve bei Aufträgen und Umsätzen. Da brauchen Sie jeden Mitarbeiter.

4. Steueranpassungen und Stundungsmöglichkeiten

Hier sehen Sie, welche Handlungsmöglichkeiten Sie haben, um Steuerzahlungen anzupassen oder stunden zu lassen.

EINKOMMENSTEUER KÖRPERSCHAFTSTEUER

Stundungen: Auf Antrag vollumfängliche Stundung möglich.

- Gilt für fällige oder fällig werdende Steuern (z.B. Nachzahlungen 2018/2019)
- Zinslose Stundung soll durch Finanzämter gewährt werden
- Stundung gilt bis zum 31.12.2020 (Anträge für nach dem 31.12.2020 fällige Steuern und Zeiträume sind besonders zu begründen)

Anpassung Vorauszahlungen

Anpassungen, ggf. vollständige Herabsetzung, sind möglich.
Die nächsten Fälligkeiten sind:
ESt und KSt: 10.6. (sodann: 10.9. und 10.12.)

Voraussetzungen:

Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen Krisenbetroffenheit.
Die Finanzämter sind angehalten, an den Nachweis „keine strengen Anforderungen zu stellen“.

UMSATZSTEUER

Die obigen Ausführungen zu den Ertragsteuern (ESt und KSt) gelten für die Umsatzsteuer grundsätzlich **analog**.

Zusätzlich besteht in einigen Bundesländern die Möglichkeit, die **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** („1/11“) zurückzuerhalten bzw. (ggf. zinslos) stunden zu lassen

- Erforderlich hiervoor ist die Abgabe einer korrigierten USt-Voranmeldung.
- Die USt-Sondervorauszahlung wurde regelmäßig mit der Abgabe der USt-Voranmeldung für Dezember 2019 (Stichtag: 10.02.2020) gemeldet und gezahlt.

GEWERBESTEUER

Stundung: Es gelten die gleichen Möglichkeiten wie bei der Einkommensteuer.

Anpassung Vorauszahlungen

Anpassungen, ggf. vollständige Herabsetzung, sind möglich.
Die nächsten Fälligkeiten sind: 15.5. (sodann: 15.8. und 15.11.)

Besonderheit:

an die Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen sind die Gemeinden gebunden.
Etwaige Stundungs- und Erlassanträge sind direkt an die Gemeinden zu richten.

LOHNSTEUER

Die Lohnsteuer ist **grundsätzlich** von den getroffenen Stundungsregelungen **ausgenommen**.

Die Finanzämter sind indes gehalten, bis zum 31.12.2020 **keine Vollstreckungsmaßnahmen** – für bereits rückständige oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdende Steuern – durchzuführen.

- Säumniszuschläge sind zu erlassen.
- Voraussetzung für Vollstreckungsaufschub: Der Vollstreckungsschuldner teilt seine Krisenbetroffenheit mit oder dem Finanzamt wird dies anderweitig bekannt

Im Ergebnis ist das BMF-Schreiben somit dahingehend zu verstehen, dass durch den o.g. Vollstreckungsaufschub ohne Säumniszuschläge **im Ergebnis dieselbe Liquiditätsfolge** wie durch Stundung erreicht wird.

Das Bayerische Landesamt für Steuern weist auf seiner Homepage ebenfalls darauf hin, dass Steuerabzugsbeträge i.S.d. § 222 Satz 3 und 4 AO (Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) zwar nicht gestundet werden können, jedoch die Möglichkeit bestehe, einen Antrag auf Vollstreckungsaufschub beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Wir melden uns bei Ihnen, um die für Sie möglichen und sinnvollen Schritte zu besprechen.

Liquidität von der Sozialversicherung

Da es sich hier zumindest teilweise um die Weiterleitung von fremdem Geld handelt (Arbeitnehmerbeitrag) sind hier grundsätzlich die Möglichkeiten begrenzt.

Die Stundungsmöglichkeiten sind aber gerade in der Entscheidungsphase. Die ersten Krankenkassen haben schon reagiert. Wir kümmern uns, wenn Sie das nicht selbst in die Hand nehmen wollen.

Die vorübergehenden Erleichterungen im Insolvenzrecht

Die Pflicht zur Anmeldung der Insolvenz ist bis zum 30.09.2020 vorübergehend ausgesetzt.

5. Handlungsempfehlungen als Kreditnehmer

Da wie schon erwähnt die öffentlichen Förderkredite und Zuschüsse sicher nicht über Nacht auf Ihrem Konto landen, sollten Sie hier zunächst die bereits vorhandenen Kredite angehen.

Bestehende Kredite optimieren

Sprechen Sie Ihre Hausbank auf folgende Themen an:

- Dispoerweiterung – erweitern Sie jetzt Ihre Kontokorrentlinie
- Tilgungsaussetzung von 4 – 6 Monaten
- Umschuldungen zu besseren Bedingungen

Die ersten Erfahrungen zeigen, dass die Hausbanken sehr entgegenkommend reagieren.

Förderkredite und Zuschüsse in Anspruch nehmen

Förderkredite der KfW

Die schon bewährten Mittel über die KfW sind auch in dieser Situation immer einen Gedanken wert.

Je nachdem, ob Sie weniger oder mehr als 5 Jahre als Unternehmen auf dem Weg sind, gibt es unterschiedliche Kredite.

- ➔ Unter 5 Jahre am Markt „junge Unternehmer“: ERP-Gründerkredit
- ➔ Über 5 Jahre am Markt
 - KfW Unternehmerkredit
 - KfW Kredit für Wachstum

Daneben gibt es diverse Sonderprogramme, teilweise auch unterschiedlich je nach Bundesland. Die **Bürgschaftsbanken der Länder** haben ebenfalls eigene Programme.

Das ist ein Thema Ihrer Hausbank. Gerne unterstützen wir bei der Vorbereitung der notwendigen Unterlagen (BWA 2019 und 2020, Jahresabschluss 2017/ 2018, Hilfe bei der Ausfüllung der Selbstauskunft, Berechnung des Kreditbedarfes über eine Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate). Und wir begleiten Sie auch bei den Bankverhandlungen, wenn Sie es wünschen – situationsbedingt natürlich online.

Bedenken Sie: Hier geht es um Darlehen – das Geld muss also irgendwann zurückgezahlt werden. Im Moment gibt es zu diesem Thema einen Gesetzesentwurf bzgl. Erleichterungen bei der Rückzahlung von Darlehen – dieser steht aber noch zur Entscheidung an. Wir informieren, sobald wir es sicher wissen.

Neue Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder

Die einzelnen Bundesländer sind gerade dabei, eigene Fördermaßnahmen auf den Weg zu bringen. Die meisten von ihnen haben das „bayerische Modell“ mehr oder weniger übernommen. Dabei werden insbesondere Kleinunternehmer mit weniger als 10 Mitarbeitern Zuschüsse bekommen – hier muss nichts zurückgezahlt werden. Die Solo-Unternehmer – also die Unternehmer ohne Mitarbeiter werden wahrscheinlich über Hartz IV Grundsicherung beantragen müssen. Auch hier soll es aber Erleichterungen geben.

Voraussetzung wird allerdings, wie in Bayern schon praktiziert, sein, dass Verbindlichkeiten nicht bedient werden können. Also ein echter, kein zu erwartender Engpass. Außerdem muss in Bayern zuerst auch das Privatvermögen (langfristig gebundenes Vermögen wie z. B. Altersvorsorge über Immobilien, Aktien oder Lebensversicherungen bleibt dabei aber unberührt) eingesetzt werden, bevor der Staat einspringt. Bayern verlangt dafür eine eidesstattliche Versicherung.

Die Höhe der Zuschüsse wird sich wahrscheinlich je nach Anzahl der Mitarbeiter von ca. € 5.000 bis ca. € 30.000 bewegen.

Zuständig für die Bearbeitung der Anträge sind jeweils die Regierungsbezirke. Die Anträge sollen nach Einreichung sehr schnell bearbeitet werden (die Rede ist von einer Woche).

Sobald die genauen Regelungen für Ihr Bundesland und Ihren Fall feststehen und die (Online-) Formulare bereitstehen, prüfen wir gern Ihre Berechtigung und unterstützen Sie bei der Beantragung.

Wir gehen davon aus, dass die Regelungen im Laufe der kommenden Woche geklärt werden und die Antragsmöglichkeit dann zügig startet.

Die Strategie:

Bei Unsicherheit (wahrscheinlich) werden wir die Förderungen nach Rücksprache mit Ihnen für Sie beantragen, um keine Chance zu verpassen. Dabei werden wir realistisch mit Ihnen auch das Risiko einer evtl. Rückzahlung besprechen, da dies nach dem jetzigen Stand nicht auszuschließen ist. Insbesondere die Interpretation des Begriffes „**direkt von Corona betroffen**“ wird uns dabei sicher noch begleiten. Wir hoffen aber hier auch auf kurzfristige Klärung seitens der Behörden.

Im **Gesetzgebungsverfahren** des Bundes wird über weitere Maßnahmen diskutiert. Auch hier sind in Kürze konkrete Ergebnisse zu erwarten. Unter anderem sind folgende steuerliche Erleichterungen zu erwarten – auch wenn dies noch nicht sicher zugesagt ist:

- befristete Einführung der degressiven Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter
- verbesserte Abschreibungen auf digitale Wirtschaftsgüter
- Ausweitung des Investitionsabzugsbetrages auf immaterielle Wirtschaftsgüter
- „Sofortabschreibung“ GWG bis 2.000 €
- Ausweitung Verlustrücktrag auf 2 Jahre, Wegfall bzw. Anpassung der Mindestbesteuerung
- Absenkung EEG-Umlage, Senkung der Stromsteuer
- Aussetzung der Anhebung der Luftverkehrssteuer
- Verschiebung der Fälligkeit der USt-Vorauszahlungen um einen Monat

Fazit und Ausblick

Wir bleiben für Sie am Ball. Unsere Radare auf sämtlichen Kanälen laufen auf Hochtouren. Daneben bleiben Buchhaltung und Lohn wichtige Dienstleistungen, um bei der Beantragung von Krediten und Zuschüssen die notwendigen Unterlagen parat zu haben.

Dabei werden wir unsere Unterstützung angemessen und mit Fingerspitzengefühl abrechnen. Die Zahlungsmodalitäten besprechen wir mit Ihnen im Vorhinein.

Gemeinsam werden wir so gut wie möglich durch diese Zeit kommen. In der Hoffnung, dass wir spätestens bis Ende des Jahres sagen können: Wir haben es geschafft.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben alles Gute und passen Sie auf sich auf.

Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Fast 100 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © ING_19061_163323 / InlImage
Seite 2 / © ISS_10078_00916 - Seite 3 / ©ISS_23462_01057 / InlImage
Seite 4 / © Kanzlei4You GbR
Seite 7 / © Erwin Hamatschek

Hinweis:

Stand 23.03.2020
Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.



Dipl.-Kffr. Anja Kiphuth
Steuerberaterin

Gerade Straße 1A
21244 Buchholz in der Nordheide

Tel.: 04181 299 582 - 0
Fax: 04181 299 582 - 2

E-Mail: info@kiphuth.de
www.kiphuth.de